

Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Zuwendungsrichtlinien

vom 27. Juni 2002

1 Allgemeine Zuwendungsgrundsätze

- 1.1 Die Stiftung gewährt Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Stiftungszweckes.
- 1.2 Zuwendungsentscheidungen sind nicht anfechtbar.

2 Individuelle Unterstützung für Opfer von Straftaten

2.1 Empfänger von Zuwendungen

- 2.1.1 Zuwendungen können Personen gewährt werden, die seit der Errichtung der Stiftung Opfer einer Straftat geworden sind und in Rheinland-Pfalz wohnen oder wenn die Straftat in Rheinland-Pfalz begangen worden ist. Verstorbt das Opfer, können Zuwendungen an die Hinterbliebenen unter sinngemäßer Anwendung dieser Richtlinien gewährt werden.
- 2.1.2 Stiftungsleistungen kommen auch in Betracht, wenn die Straftat gegen eine dritte Person gerichtet war oder das Opfer in rechtmäßiger Abwehr eines tätlichen Angriffs gehandelt hat.

2.2 Materielle Voraussetzungen

- 2.2.1 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn auf andere Weise eine finanzielle Notlage nicht behoben oder gelindert werden kann. Ist eigenes Vermögen vorhanden, dessen Einsatz zur Beseitigung der materiellen Tatfolgen zumutbar ist, scheidet eine Leistung der Stiftung aus.

- 2.2.2 Schadensersatzansprüche gegen den Täter oder Dritte sind grundsätzlich vorrangig, sofern sie in absehbarer Zeit und zumutbarer Weise realisiert werden können.
- 2.2.3 Die Stiftung kann vom Subsidiaritätsgrundsatz nach Nummer 2.2.2 absehen und Soforthilfe leisten, wenn dies wegen der Umstände der Tat, der Tatfolgen, der Person des Opfers, der Eilbedürftigkeit der Entscheidung oder aus einem anderen wichtigen Grund geboten ist.
- 2.2.4 Wird eine Zuwendung gewährt, ist in der Regel die Abtretung von Ersatzansprüchen des Zuwendungsempfängers gegen den Täter oder Dritte in Höhe der gewährten Zuwendung an die Stiftung zu verlangen.

2.3 **Formelle Voraussetzungen**

- 2.3.1 Eine Zuwendung kann in der Regel nur gewährt werden, wenn der Täter wegen der Tat strafgerichtlich verurteilt oder seine Schuldunfähigkeit festgestellt worden ist. Schadensersatzansprüche sollen zudem geltend gemacht sein. Der Vorstand ist bei der Bewertung von Tat, Täterschaft und Tatfolgen nicht an gerichtliche Feststellungen gebunden. Von der Regelung nach Satz 1 kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn eine Tat zur Überzeugung des Vorstandes zwar feststeht, der Täter aber nicht ermittelt werden kann oder flüchtig ist oder mit dem Vorliegen einer straf- oder zivilgerichtlichen Entscheidung in zumutbarer Zeit nicht zu rechnen ist.
- 2.3.2 Außer im Falle der Soforthilfe werden Zuwendungen nur auf Antrag gewährt. Neben der Begründung soll der Antrag Angaben zur Person des Antragstellers (einschließlich Bankverbindung), zur Straftat, zur wirtschaftlichen Situation sowie Angaben über bereits erhaltene Ersatzleistungen oder Hilfen enthalten. Der Antragsteller hat zu versichern, dass die Angaben vollständig und richtig sind. Außerdem muss er sich mit der Einsicht in polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder sonstige behördliche Akten einverstanden erklären.

2.4 Zuwendungen

2.4.1 Die Zuwendung wird als einmalige Zahlung für die materiellen Tatfolgen gewährt. Eine Leistung der Stiftung als Ersatz für Schmerzensgeld ist ausgeschlossen.

2.4.2 Im Einzelfall soll die Zuwendung 5000 Euro nicht überschreiten.

2.4.3 Bei der Bemessung der Zuwendung sind sämtliche unmittelbaren und mittelbaren materiellen Folgen der Straftat zu berücksichtigen. Vermögensschäden können einbezogen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

2.4.4 Die Leistungen der Stiftung werden als ergänzende Hilfe für die Opfer von Straftaten gewährt. Sie sollen daher nicht zur Minderung der Einkünfte führen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht.

2.4.5¹ Ist wegen der außergewöhnlichen Umstände des Tatgeschehens oder der besonders schwierigen Lebenssituation der Antragstellerin oder des Antragstellers eine Zuwendung aus Gründen der Billigkeit geboten, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss eine einmalige Zuwendung von höchstens 1.000 Euro gewähren, wenn

- eine Straftat zur Überzeugung des Vorstandes vorliegt,
- der Zeitpunkt der Straftat nach der Errichtung der Stiftung liegt,
- die antragstellende Person zumindest im Zeitpunkt der Antragstellung in Rheinland-Pfalz wohnhaft ist und
- durch gesetzliche oder vertragliche Leistungen oder durch den zumutbaren Einsatz eigener Leistungen oder eigenen Vermögens eine finanzielle Notlage nicht vollständig behoben oder weitgehend gelindert werden konnte.

Nummer 2.4.1 Satz 2 und Nummer 2.4.4 der Zuwendungsrichtlinien bleiben unberührt; Ersatz für Schäden aus wirtschaftlicher Tätigkeit wird nicht geleistet.

¹ Eingefügt aufgrund Beschluss des Kuratoriums vom 05.12.2016 zu TOP 9.

3 Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen

- 3.1 Zuwendungen können an gemeinnützige Organisationen für ihre Geschäftstätigkeit in Rheinland-Pfalz gewährt werden. Nach deren Statuten muss zu den Aufgaben die individuelle persönliche Hilfeleistung für Opfer oder die Durchführung von Opferzeugen-Betreuungsprogrammen gehören. Opfern stehen Angehörige des Opfers und unmittelbare Tatzeugen gleich.
- 3.2 Die Zuwendung für eine individuelle Maßnahme soll 1000 Euro nicht überschreiten.
- 3.3 Eine Zuwendung soll nicht gewährt werden, sofern der Empfänger dadurch Ansprüche auf anderweitige Förderung verlieren oder nicht in Anspruch nehmen würde.